

**Änderung des FNP Nr. 17 und
Bebauungsplan Nr. 314
„Schimmelsheiderweg“ in
Recklinghausen**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Recklinghausen**

Datum **August 2021**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2105164**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Vivian Borys
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **03. August 2021**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	15
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	15
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	18
5. Anhang	20

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes (rot = FNP-Änderung)	1
Abbildung 2:	Ehemaliger Aschesportplatz am Schimmelsheider Weg	4
Abbildung 3:	Geschotterter Parkstreifen und ruderaler Gehölzaufwuchs westlich des Sportplatzes	4
Abbildung 4:	Nördlicher Fußweg mit baumüberstandenen Grünstreifen und Feldahornhecke	4
Abbildung 5:	Südlicher Fuß- und Radweg mit Gehölzstreifen und innerhalb des Plangebietes gelegene Bäume (Bergahorn, Eberesche) nördlich des Weges	5
Abbildung 6:	Zuwegung zum Umkleidegebäude und östlich angrenzende Walbereiche	5
Abbildung 7:	Astabbrüche mit Quartierspotenzial für Fledermäuse	5
Abbildung 8:	Umkleidegebäude und Dachüberstand mit Einflugpotenzial	6
Abbildung 9:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	9

Tabellen

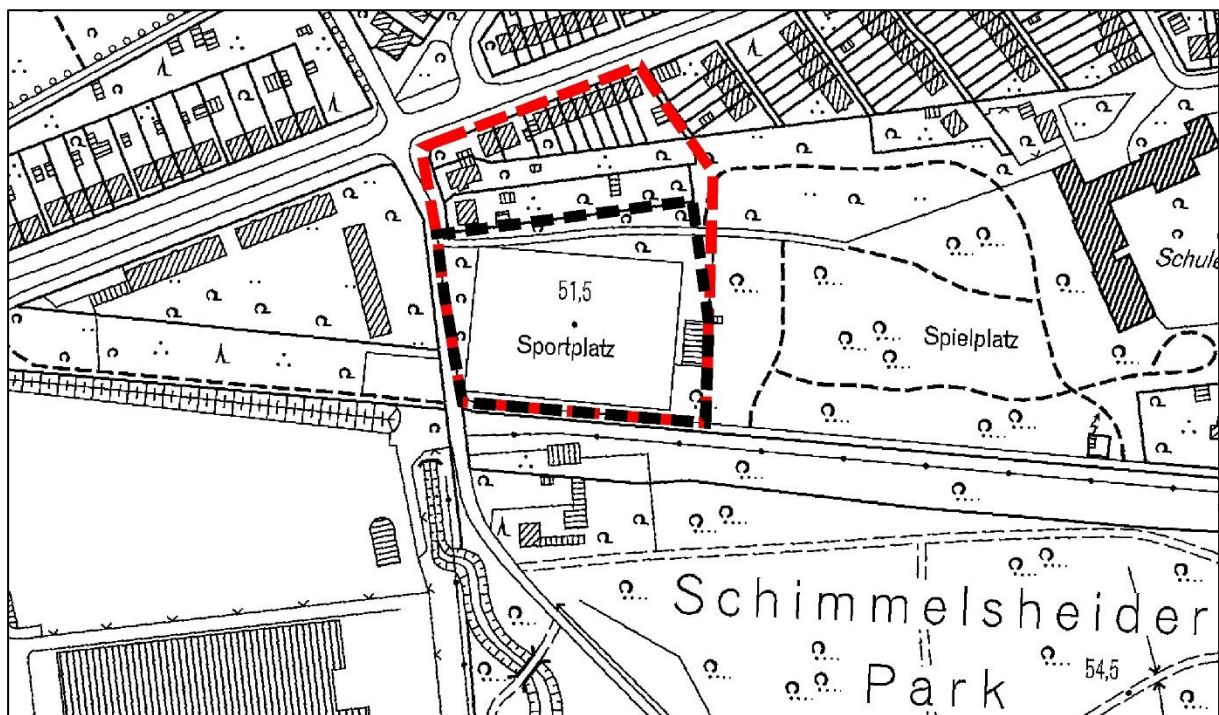
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409 Herne (Q 1)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 und die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17. Das Plangebiet besteht aus einer ehemaligen Sportplatzfläche, die im Süden und Osten von Waldflächen des Schimmelsheider Parks umgrenzt wird. Nach Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Auf der Sportplatzfläche befindet sich ein befestigter Ascheplatz und ein Umkleidegebäude. Nach Süden hin wird die Fläche von einer Baumreihe zur Overbergstraße abgegrenzt. Nördlich des Ascheplatzes liegt ein Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen. Das Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 9.800 m² (s. Abb. 1). Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zusätzlich die nördlich gelegene Wohnbebauung bis zur Bergknappenstraße. Eingriffe bzw. Nutzungsänderung sind allerdings hier nicht geplant bzw. werden nicht vorbereitet.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2021, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (rot = FNP-Änderung)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 25. Februar 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 29.06.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Der Großteil des **Plangebietes** ist eingezäunt und wird durch Bereiche des ehemaligen Sportplatzes bestehend aus einem Aschefußballplatz mit Umkleidegebäude eingenommen (s. Abb. 2). Angrenzend zum Schimmelsheiderweg befindet sich ein geschotterter Parkstreifen sowie ein ruderaler Gehölzaufwuchs mit Brombeere, Brennessel, Ziersträuchern und einem Haselbusch (s. Abb. 3).

Nördlich des eigentlichen Sportplatzes verläuft ein Fußweg beginnend vom östlich angrenzenden Schimmelsheiderweg. Der Fußweg wird im Übergang zum Sportplatz durch eine schmale Rasenfläche, die mit Bäumen (Ulme, Hopfenbuche, Stieleiche) bestanden ist, unterbrochen. Die Bäume weisen ein mittleres bis starkes Baumholz auf. Nördlich wird der Weg im Übergang zur anschließenden Wohnbebauung durch eine Feldahornhecke bzw. Feldahornbäume eingefasst (s. Abb. 4).



Abbildung 2: Ehemaliger Aschesportplatz am Schimmelsheider Weg



Abbildung 3: Geschotterter Parkstreifen und ruderaler Gehölzaufwuchs westlich des Sportplatzes



Abbildung 4: Nördlicher Fußweg mit baumüberstandenen Grünstreifen und Feldahornhecke

Südlich des Sportplatzes grenzt außerhalb des Plangebietes ein weiterer Weg für Fußgänger und Radfahrer an. Der Fuß- und Radweg wird durch einen Gehölzsaum mit unterschiedlichen Baum- und Gehölzarten wie Esche, Weide, Hainbuche, Birke, Pappel und Hartriegel begleitet. Nördlich des Weges im Bereich des eingezäunten Sportplatzes befindet sich ein Bergahorn und eine Ebersche mit mittlerem Baumholz (s. Abb. 5).

Unmittelbar östlich des Sportplatzes befindet sich das Umkleidegebäude, welches im Übergang zu den Waldflächen des Schimmelsheider Parks liegt und über eine Zuwegung an den Fuß- und Radweg angebunden ist. Die Gehölze (vornehmlich Esche und Bergahorn) im angrenzenden Waldbereich weisen mittleres bis starkes Baumholz auf (s. Abb. 6). An den innerhalb des Plangebietes gelegenen Bäumen sowie den unmittelbar

angrenzenden Bäumen konnte keine Spechthöhlungen und Baumhöhlen vorgefunden werden. An zwei Bäumen wurden größere Astabbrüche entdeckt, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen (s. Abb. 7).



Abbildung 5: Südlicher Fuß- und Radweg mit Gehölzstreifen und innerhalb des Plangebietes gelegene Bäume (Bergahorn, Eberesche) nördlich des Weges



Abbildung 6: Zuwegung zum Umkleidegebäude und östlich angrenzende Walbereiche

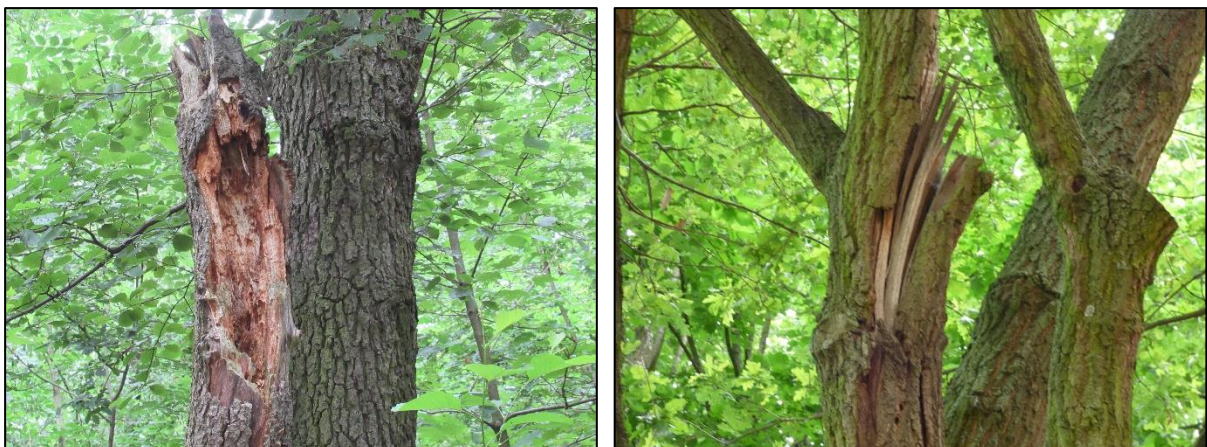


Abbildung 7: Astabbrüche mit Quartierspotenzial für Fledermäuse

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere das ehemalige Umkleidegebäude sowie die die Gehölze im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Das Umkleidegebäude besteht aus verputzten Wänden sowie einem Bitumenflachdach mit Dachüberstand. Die Wandbereiche und der Übergang zum Dach sind in einem intakten Zustand. Über die gesamte Länge des Dachüberstandes befindet sich eine große Öffnung, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter in den Dachbereich bietet (s. Abb. 8). Im Zuge der

Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern (Kot, Federn) oder Hinweise auf Fledermausquartiere (Kot-, Fraßspuren) entdeckt. Fledermausvorkommen sind dennoch nicht auszuschließen, da das Gebäude mit der Einflugmöglichkeit im Dachbereich ein hohes Potenzial aufweist. Standorttreue, nicht planungsrelevante Gebäudebrüter, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, wurden während der Ortsbegehung am Umkleidegebäude nicht beobachtet. Eine Inaugenscheinnahme der Innenräume war im Rahmen der Ortsbegehung nicht möglich.



Abbildung 8: Umkleidegebäude und Dachüberstand mit Einflugpotenzial

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Nebenbeobachtungen gemacht: Amsel, Kleiber, Buchfink, Rotkehlchen, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Turmfalke, Rabenkrähe, Zilpzalp, Gimpel. Weiterhin befanden sich im Bereich des Wohngebäudes (Schimmelsheiderweg Nr.3) Brutplätze von Haussperlingen.

Die **Entwurfsplanung des Bebauungsplanes** sieht den Bau einer Feuerwache im Bereich des Aschesportplatzes vor. Entsprechend ist im zentralen Bereich des Plangebietes eine Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ geplant. Die bestehende Wegeverbindung im Norden mit den hier gelegenen Bäumen wird nahezu vollständig als „Grünfläche“ gesichert und lediglich geringfügig in den Randbereichen erweitert bzw. verkleinert. Eine kleine Fläche südlich des Umkleidegebäudes wird als „Waldfläche“ im Bestand gesichert. Für das Vereinsheim ist derzeit kein Abriss geplant, gleichwohl wird im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes langfristig von einem Rückbau des Gebäudes ausgegangen. Eingriffe in den Baumbestand sind nach derzeitiger Planung ggf. im südwestlichen Bereich erforderlich. Der hier gelegene Bergahorn und die Ebersche befinden sich innerhalb der „Fläche für Gemeinbedarf“. Eine Architektenplanung der Feuerwache liegt aktuell noch nicht vor.

Die **17. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst zudem den Bereich der nördlichen Wohnbebauung. Eine Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen, so dass keine artenschutzrechtlichen relevanten Eingriffe vorbereitet werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes vom Verlust von wenigen randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen, der Sportplatzfläche und dem Abriss des Umkleidegebäudes auszugehen. Bei den Gehölz- und Gebüschstrukturen handelt es sich lediglich um kleinere Flächen (westlicher Gehölzsaum am Schotterparkplatz, zwei Bäume im südwestlichen Bereich des Sportplatzes).

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Gehölz- und Gebüschstrukturen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Bebauung aus, wobei der Sportplatz bereits als Ascheplatz teilversiegelt ist und somit die Eingriffe sehr gering gehalten werden. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie umliegende Gehölz- und Gebüschstrukturen, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung der Feuerwache aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Betriebsbedingte Störwirkungen können sich zusätzlich infolge von Lärm- und Lichtimmissionen ergeben. Aktuell ist das Plangebiet überwiegend ungenutzt. Weiter südlich und östlich grenzt der Schimmelsheider Park an das Plangebiet an. Dieser ist stark von Freizeitsuchenden, insbesondere auch von Spaziergängern mit Hunden frequentiert, so dass hier bereits ein hohes Maß an Störungen vorliegt, sodass sich die betriebsbedingten Störungen durch die Nutzung der Feuerwache nur in geringem Maße erhöhen werden. Zudem sind im Allgemeinen je nach Beleuchtungskonzept verstärkte Lichtimmissionen zu erwarten.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4409 Herne (Quadrant 1) (2021),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2021),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2021).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Juni 2021 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignatur für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4409 Herne (Q 1)

Am 07.06.2021 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für

das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 26 Tierarten, davon 5 Fledermausarten, 20 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409 Herne (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 07.06.2021 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Südwestlich grenzt die Biotopfläche „Schimmelsheider Park, Südpark, Südfriedhof und Leusberg in Recklinghausen“ (VB-MS-4409-026) an. Innerhalb der Biotopverbundfläche gelegen befindet sich die Biotopkatasterfläche „Schimmelsheider Park“ (BK-4409-0072). Der südwestliche Randbereich des Plangebietes liegt kleinteilig innerhalb der genannten Biotopkataster- und Biotopverbundfläche (s. Tab. 2 und Abb. 9).

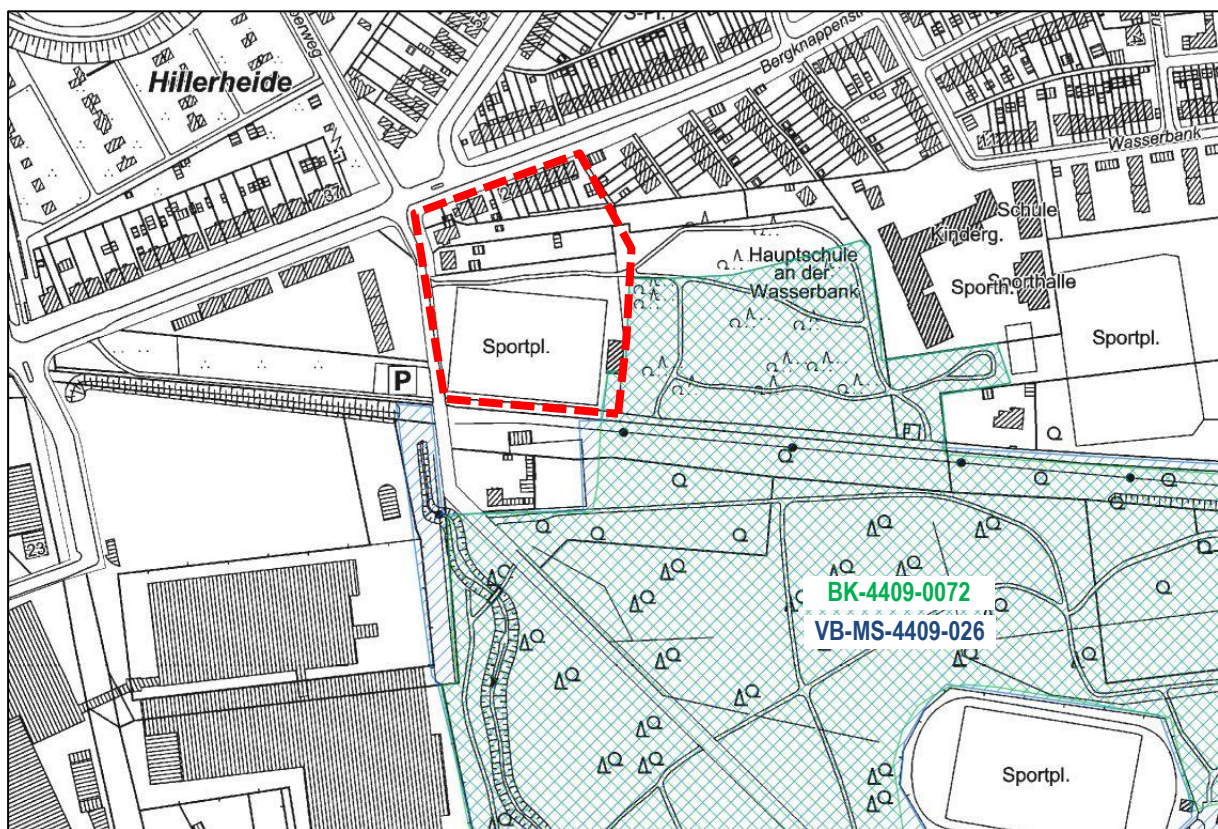


Abbildung 9: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-MS-4409-026	Schimmelsheider Park, Südpark, Südfriedhof und Leusberg in Recklinghausen	Erhalt und Sicherung von Freiraumbereichen im stark verdichteten Siedlungsraum. Erhalt und Optimierung innerstädtischer Waldflächen. Erhalt der alten Baumsubstanz	Kreuzkröte (Bereich Südfriedhof)
BK-4409-0072	Schimmelsheider Park	Erhaltung und Optimierung eines relativ naturnahen, punktuell als Park genutzten Laubwaldes im Innenstadtbereich als Refugial- und Trittsteinbiotop für viele	Trittsteinbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Pflanzen- und Tierarten, u.a. für Höhlenbrüter	

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01. Juni 2021 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Biologische Station Recklinghausen,
- BUND Ortsgruppe (OG) Recklinghausen,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Recklinghausen,
- NABU Stadt Recklinghausen,
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Stadt Recklinghausen, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Biologische Station Recklinghausen: Keine Rückmeldung

BUND Ortsgruppe (OG) Recklinghausen: Keine Rückmeldung

Untere Naturschutzbehörde Kreis Recklinghausen: Keine Rückmeldung

NABU Stadt Recklinghausen: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

Stadt Recklinghausen, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz: Der Stadt liegen keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten auf und im Umfeld der Fläche vor.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen) Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Waldlaubsänger und Waldkauz im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es konnten im Zuge der Ortsbegehung weder Horste oder Altnester in den Kronenbereichen noch (Specht-)Höhlungen im Bereich der Gehölze im Plangebiet festgestellt werden. Für die Wald- und Altholzbewohner liegen in den Bäumen im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze vor. Zudem bleibt der weiter südlich und östlich gelegene Schimmelsheider Park weiterhin für die Arten als potenzieller Lebensraum erhalten. Dieser ist stark von Besuchern, insbesondere auch von Spaziergängern mit Hunden frequentiert, so dass hier bereits ein hohes Maß an Störungen vorliegt. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist daher insbesondere im Umfeld des Plangebietes und im Umfeld von Wegen des Schimmelsheider Parkes nicht zu erwarten.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist aufgrund der ehemaligen Sportplatznutzung und der Oberflächenbefestigung als Ascheplatz eher unwahrscheinlich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem Vorkommen von Brutvögeln des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** sowie typische **gewässergebundene Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert. Gemäß der Datenauswertung zählen hierzu: Feldlerche, Feldsperling und Flussregenpfeifer.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Am Umkleidegebäude im Plangebiet konnten keine Mehlschwalbennester festgestellt werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Steinkauz, Star, Nachtigall, Bluthänfling, Kuckuck und Girlitz angegeben. Der Steinkauz besiedelt offene und Grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden, was im Plangebiet nicht gegeben ist. Der Steinkauz bevorzugt kurzrasige Bereiche zur Jagd, so dass das Plangebiet auch kein geeignetes Nahrungshabitat der Art darstellt (LANUV 2021). Die Art wird daher nicht weiter betrachtet.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet die Art in natürlichen Baum- und Spechthöhlen, als Kulturfollower kann sie aber auch

an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nimmt auch häufig bereitgestellte Nistkästen an. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (NWO 2021). Am Umkleidegebäude im Plangebiet wurde eine Eignung für Höhlenbrüter festgestellt, so dass das Gebäude als potenzieller Brutplatz für den Star in Frage kommt. Wichtig für die Art ist nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle (oft enger Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung etc. und landwirtschaftliche Tätigkeiten, LANUV 2021). Da im näheren Umkreis keine größeren geeigneten Nahrungshabitate für die Art vorliegen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Vorkommen der Nachtigall sind ebenso nicht zu erwarten, da die Art gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe bevorzugt (LANUV 2021). Das Bruthabitat muss für die Art folgende erforderliche Landschaftselemente aufweisen: Gebüsch und Hecken, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Im städtischen Bereich sind inzwischen auch Vorkommen der Art an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüsch, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen bekannt (NWO 2021). Aufgrund der mangelnden Habitateignung des Plangebietes wird ein Vorkommen der Nachtigall ausgeschlossen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2021). Die Nahrung des Bluthänflings besteht überwiegend aus Pflanzensamen von Kräutern und Stauden der Ruderalflächen, Säume und Wegränder (FLADE 1994), weshalb die Art stark an die Wildkrautflora gebunden ist. Im Plangebiet selbst fehlt diese Nahrungsgrundlage für die Art. Aufgrund der mangelnden Habitateignung wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen in den randlichen Gehölzbereichen im Plangebiet vor, so dass Vorkommen des Kuckucks nicht auszuschließen sind. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich, insbesondere auch angrenzend an Wege im Schimmelsheider Park, nicht anzunehmen sind. Ein Vorkommen der Art ist demnach auszuschließen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockenerer Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2021). Aufgrund der mangelnden Habitateignung des Sportplatzes und der Laubbäume im Plangebiet wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Sie wird nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Alle genannten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus und Teichfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Darüber hinaus nutzt auch die Rauhaufledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2021). Wie im Kapitel 1.3 bereits beschrieben liegt am Umkleidegebäude ein Potenzial für Fledermäuse vor, sodass eine Betroffenheit der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Arten werden weiter betrachtet.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählt der Abendsegler und die Wasserfledermaus. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (LANUV 2021). Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2021). Im Ergebnis wurden an zwei Bäumen im Plangebiet größere Astabbrüche mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Bei den wenigen Höhlenbäumen angrenzend an den Aschesportplatz ist eine Nutzung als Fledermausquartier der typischen Waldarten nicht sehr wahrscheinlich. Im Allgemeinen kann nie 100%ig ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere die Höhlungen als Tagesversteck nutzen. Vorsorglich sollten die Höhlungen vor einer Fällung auf Fledermausbesatz kontrolliert werden, um Tötungen zu vermeiden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Ein Ausgleich der verloren gehenden potenziellen Tagesverstecke in Baumhöhlungen ist für die Arten nicht erforderlich. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Potenzielle Störungen der waldbewohnenden Arten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich, so dass die Arten im nachfolgenden Kapitel weiter betrachtet werden.

Außerdem ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 12 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Gärten etc. zur Nahrungssuche bestehen.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Kreuzkröte als Amphibienart ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus,
- Teichfledermaus,

- Rauhaufledermaus,
- Abendsegler und
- Wasserfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Am Umkleidegebäude im Plangebiet konnte im Dachbereich ein Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden (s. Abb. 8). Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Der Dachüberstand am Gebäude sollte händisch demontiert werden. Die große Öffnung im Dachüberstand sollte vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop). Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Abriss des Gebäudes sollte in der Zwischenquartierphase beginnen, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren möglichst gering zu halten. Optimale Zeitfenster für den Beginn der Abrissarbeiten sind von Oktober bis November (die Wochenstuben sind in dieser Zeit bereits verlassen und die Winterquartiere noch nicht bezogen) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und die Wochenstuben noch nicht besetzt). Da Fledermäuse in diesen Phasen noch aktiv sind und keine Winterruhe halten bzw. nicht die sensible Phase der Jungenaufzucht stattfindet, können etwaige Individuen sich bei Beginn von Arbeiten selbst in Sicherheit bringen und potenzielle Quartiere verlassen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch bei Durchführung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden der Rettungswache vorgesehen. An den Neubauten könnte dies zum Beispiel durch Einbaukästen in die Fassaden integriert werden. Es ist aber auch die externe Montage von Kästen an den Fassaden möglich. Über die Vermeidungsmaßnahme beim Abriss und diese vorsorgliche Maßnahme können Tötungen vermieden und das Quartierpotenzial dauerhaft aufrechterhalten werden.

Weiterhin sind betriebsbedingt Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen im Umfeld von Quartieren, im Bereich von Flugrouten und in Jagdhabitaten von Fledermäusen möglich. So gelten insbesondere die Arten der Gattung *Myotis*, zu denen auch die Wasserfledermaus zählt, als lichtempfindlich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden (Reduktion der Beleuchtung auf das notwendige Maß, Beleuchtungsrichtung von oben nach unten, Vermeidung von Streulicht). Durch die Beleuchtung kann sich zudem eine attraktive Wirkung auf Insekten ergeben, die dazu führt, dass größere Mengen an Insekten aus der Umgebung angezogen werden und infolgedessen eine geringere Fortpflanzungsrate aufweisen bzw. an den Lampen verenden. Um in der Summationswirkung negative Auswirkungen auf diese Artengruppe als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu vermeiden, sind für die Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Feuerwache insektenfreundliche LED-Lampen zu verwenden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der vorher genannten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit den Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen werden Spalten / Höhlungen kurz vor der Fällung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Spalten / Höhlungen von selbst verlassen haben.
- Die große Öffnung im Bereich des Dachüberstandes sollte vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop). Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Der Abriss des Gebäudes sollte in der Zwischenquartierphase beginnen, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren möglichst gering zu halten. Optimale Zeitfenster für den Beginn der Abrissarbeiten sind von Oktober bis November und von März bis Mitte April.
- Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden der Rettungswache vorgesehen.
- Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen sollten bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden (Reduktion der Beleuchtung auf das notwendige Maß, Beleuchtungsrichtung von oben nach unten, Vermeidung von Streulicht).
- Für die Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Feuerwache sind insektenfreundliche LED-Lampen zu verwenden.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 und die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17. Das Plangebiet besteht aus einer ehemaligen Sportplatzfläche, die im Süden und Osten von Waldflächen des Schimmelsheider Parks umgrenzt wird. Nach Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Auf der Sportplatzfläche befindet sich ein befestigter Ascheplatz und ein Umkleidegebäude. Nach Süden hin wird die Fläche von einer Baumreihe zur Overbergstraße abgegrenzt. Nördlich des Ascheplatzes liegt ein Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen. Das Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 9.800 m². Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zusätzlich die nördlich gelegene Wohnbebauung bis zur Bergknappenstraße. Eingriffe bzw. Nutzungsänderung sind allerdings hier nicht geplant bzw. werden nicht vorbereitet.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 29.06.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Der Großteil des Plangebietes ist eingezäunt und wird durch Bereiche des ehemaligen Sportplatzes bestehend aus einem Aschefußballplatz mit Umkleidegebäude eingenommen. Angrenzend zum Schimmelsheiderweg befindet

sich ein geschotterter Parkstreifen sowie ein ruderaler Gehölzaufwuchs. Nördlich des eigentlichen Sportplatzes verläuft ein Fußweg beginnend vom östlich angrenzenden Schimmelsheiderweg. Der Fußweg wird im Übergang zum Sportplatz durch eine schmale Rasenfläche, die mit Bäumen (Ulme, Hopfenbuche, Stieleiche) bestanden ist, unterbrochen. Die Bäume weisen ein mittleres bis starkes Baumholz auf. Nördlich wird der Weg im Übergang zur anschließenden Wohnbebauung durch eine Feldahornhecke bzw. Feldahornbäume eingefasst. Südlich des Sportplatzes grenzt außerhalb des Plangebietes ein weiterer Weg für Fußgänger und Radfahrer an. Der Fuß- und Radweg wird durch einen Gehölzsaum mit unterschiedlichen Baum- und Gehölzarten wie Esche, Weide, Hainbuche, Birke, Pappel und Hartriegel begleitet. Nördlich des Weges im Bereich des eingezäunten Sportplatzes befindet sich ein Bergahorn und eine Ebersche mit mittlerem Baumholz.

Unmittelbar östlich des Sportplatzes befindet sich das Umkleidegebäude, welches im Übergang zu den Waldflächen des Schimmelsheider Parks liegt und über eine Zuwegung an den Fuß- und Radweg angebunden ist. Die Gehölze (vornehmlich Esche und Bergahorn) im angrenzenden Waldbereich weisen mittleres bis starkes Baumholz auf. An den innerhalb des Plangebietes gelegenen Bäumen sowie den unmittelbar angrenzenden Bäumen konnte keine Spechthöhlungen und Baumhöhlen vorgefunden werden. An zwei Bäumen wurden größere Astabbrüche entdeckt, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere das ehemalige Umkleidegebäude sowie die die Gehölze im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Das Umkleidegebäude besteht aus verputzten Wänden sowie einem Bitumenflachdach mit Dachüberstand. Die Wandbereiche und der Übergang zum Dach sind in einem intakten Zustand. Über die gesamte Länge des Dachüberstandes befindet sich eine große Öffnung, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter in den Dachbereich bietet. Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen von Gebäudebrütern (Kot, Federn) oder Hinweise auf Fledermausquartiere (Kot-, Fraßspuren) entdeckt. Fledermausvorkommen sind dennoch nicht auszuschließen, da das Gebäude mit der Einflugmöglichkeit im Dachbereich ein hohes Potenzial aufweist. Standorttreue, nicht planungsrelevante Gebäudebrüter, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, wurden während der Ortsbegehung am Umkleidegebäude nicht beobachtet. Eine Inaugenscheinnahme der Innenräume war im Rahmen der Ortsbegehung nicht möglich.

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes sieht den Bau einer Feuerwache im Bereich des Aschesportplatzes vor. Entsprechend ist im zentralen Bereich des Plangebietes eine Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ geplant. Die bestehende Wegeverbindung im Norden mit den hier gelegenen Bäumen wird nahezu vollständig als „Grünfläche“ gesichert und lediglich geringfügig in den Randbereichen erweitert bzw. verkleinert. Eine kleine Fläche südlich des Umkleidegebäudes wird als „Waldfläche“ im Bestand gesichert. Für das Vereinsheim ist derzeit kein Abriss geplant, gleichwohl wird im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes langfristig von einem Rückbau des Gebäudes ausgegangen. Eingriffe in den Baumbestand sind nach derzeitiger Planung ggf. im südwestlichen Bereich erforderlich. Der hier gelegene Bergahorn und die Ebersche befinden sich innerhalb der „Fläche für Gemeinbedarf“. Eine Architektenplanung der Feuerwache liegt aktuell noch nicht vor. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zudem den Bereich der nördlichen Wohnbebauung. Eine Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen, so dass keine artenschutzrechtlichen relevanten Eingriffe vorbereitet werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes vom Verlust von wenigen randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen, der Sportplatzfläche und dem Abriss des Umkleidegebäudes auszugehen. Bei den Gehölz- und Gebüschstrukturen handelt es sich lediglich um kleinere Flächen (westlicher Gehölzsaum am Schotterparkplatz, zwei Bäume im südwestlichen Bereich des Sportplatzes).

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitategnung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für die Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnenden Arten und Gehölz- und Gebüschbrüter.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Am Umkleidegebäude im Plangebiet konnte im Dachbereich ein Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden, sodass eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann. Potenzielle Störungen der waldbewohnenden Arten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich, so dass diese ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können.

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Der Dachüberstand am Gebäude sollte händisch demontiert werden. Die große Öffnung im Dachüberstand sollte vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop). Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Der Abriss des Gebäudes sollte in der Zwischenquartierphase beginnen, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren möglichst gering zu halten. Optimale Zeitfenster für den Beginn der Abrissarbeiten sind von Oktober bis November (die Wochenstuben sind in dieser Zeit bereits verlassen und die Winterquartiere noch nicht bezogen) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und die Wochenstuben noch nicht besetzt). Da Fledermäuse in diesen Phasen noch aktiv sind und keine Winterruhe halten bzw. nicht die sensible Phase der Jungenaufzucht stattfindet, können etwaige Individuen sich bei Beginn von Arbeiten selbst in Sicherheit bringen und potenzielle Quartiere verlassen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch bei Durchführung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden der Rettungswache vorgesehen. An den Neubauten könnte dies zum Beispiel durch Einbaukästen in die Fassaden integriert werden. Es ist aber auch die externe Montage von Kästen an den Fassaden möglich. Über die Vermeidungsmaßnahme beim Abriss und diese vorsorgliche Maßnahme können Tötungen vermieden und das Quartierpotenzial dauerhaft aufrechterhalten werden.

Weiterhin sind betriebsbedingt Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen im Umfeld von Quartieren, im Bereich von Flugrouten und in Jagdhabitaten von Fledermäusen möglich. So gelten insbesondere die Arten der Gattung *Myotis*, zu denen auch die Wasserfledermaus zählt, als lichtempfindlich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Durch die Beleuchtung kann sich zudem eine attraktive Wirkung auf Insekten ergeben, die dazu führt, dass größere Mengen an Insekten aus der Umgebung angezogen werden und infolgedessen eine geringere Fortpflanzungsrate aufweisen bzw. an den Lampen verenden. Um in der Summationswirkung negative Auswirkungen auf diese Artengruppe als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu vermeiden, sind für die Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Feuerwache insektenfreundliche LED-Lampen zu verwenden.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Kreuzkröte als Amphibienart ausgeschlossen werden.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung aller genannten Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BUND FÜR VOGELSCHUTZ UND VOGELKUNDE HAGEN UND HERDECKE E.V. UND NABU HAGEN (2019) - Ornithologischer Sammelbericht 2019 für das Gebiet der Stadt Hagen, Herdecke und der näheren Umgebung (mit Meldungen bis zum 7. Okt 2019).

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER 2019 - Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Internetseiten

BFN 2021 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 07.06.2021.

LANUV 2021 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 07.06.2021.

LWL 2021 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 07.06.2021.

NWO 2021 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 07.06.2021.

TIM-ONLINE 2021 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 07.06.2021.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung FNP Nr. 17 und B-Plan Nr. 314 „Schimmelsheiderweg“ in Recklinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Recklinghausen Antragstellung (Datum): 03.08.2021

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 und die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17. Das Plangebiet besteht aus einer ehemaligen Sportplatzfläche, die im Süden und Osten von Waldflächen des Schimmelsheider Parks umgrenzt wird. Nach Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Auf der Sportplatzfläche befindet sich ein befestigter Ascheplatz und ein Umkleidegebäude. Nach Süden hin wird die Fläche von einer Baumreihe zur Overbergstraße abgegrenzt. Nördlich des Ascheplatzes liegt ein Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen. Das Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 9.800 m². Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zusätzlich die nördlich gelegene Wohnbebauung bis zur Bergknappenstraße. Eingriffe bzw. Nutzungsänderung sind allerdings hier nicht geplant bzw. werden nicht vorbereitet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung